

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Amt / Dienststelle
Tiefbauamt
Verwaltungsgebäude
Gaisbergstraße 7
Bearbeitet von

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
66.1

Zimmer
408
Telefon
06221 58-27000
Telefax
06221 58-27900
E-Mail
tiefbauamt
@heidelberg.de
Datum
21. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Heidelberg ordnet die

sofortige Vollziehung

der Allgemeinverfügung vom 19.10.2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.10.2022) zur Widmungsbeschränkung der sich aus der Anlage der Allgemeinverfügung ergebenden Teilfläche der Straße „Langer Anger“ im Bereich zwischen Da-Vinci-Straße und Galileistraße an.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nummer 4, Abs. 3 VwGO. Im vorliegenden Fall ergibt sich nach einer Interessenabwägung gegenüber der Aussetzung der aufschiebenden Wirkung ein überwiegendes Vollzugsinteresse.

Zwar ergeben sich für die Widerspruchsführer Nachteile durch die Aussetzung der aufschiebenden Wirkung, weil die Überprüfung ihrer vorgetragenen Argumente nicht vor der Umsetzung der Teileinziehung erfolgt.

Dieses Interesse am Bestehen der aufschiebenden Wirkung hat jedoch ausnahmsweise zurückzutreten, weil das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung im vorliegenden Einzelfall überwiegt.

Zum einen sind in den gegen die Allgemeinverfügung eingegangenen Widerspruchsbegründungen keine Anhaltspunkte erkennbar, die die

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
E-Buslinie 20 und Buslinie 33
(Gaisbergstraße)
Buslinie 29, 39
(Hans-Böckler-Straße)
Straßenbahnlinien 21, 22, 23
Buslinien 20, 32, 33, 34
(Seegarten)

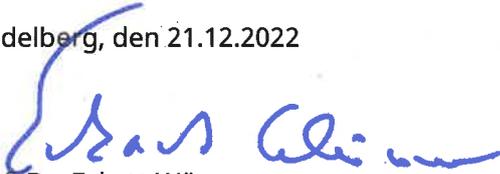


Rechtswidrigkeit der im Stadtblatt vom 19.10.2022 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung ergeben.

Zum anderen ergeben sich zahlreiche mit der Teileinziehung bezweckte Verbesserungen (insbesondere der intensiveren Nutzbarkeit der Frei- und Spielflächen, der Erhöhung der Aufenthaltsqualität, der Unterstützung des sozialen Miteinanders, der Erhöhung der Sicherheit für Fuß- und Radverkehr und der damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität zur Nutzung beider Verkehrsarten), sodass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung gegeben ist. Durch den Sofortvollzug werden auch keine irreparablen Verhältnisse geschaffen, die gegebenenfalls nicht rückgängig gemacht werden könnten. Zur Umsetzung der Widmungsbeschränkung müssen auch lediglich geringe finanzielle Mittel zur Installation von herausnehmbaren Pollern aufgewendet werden.

Bei der Abwägung wurde für die Widerspruchsführer und die Allgemeinheit auch berücksichtigt, dass der mobilisierte Individualverkehr ab dem Zeitpunkt der Teileinziehung einen Umweg in Kauf nehmen muss, weil durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bereits vor der Klärung in der Hauptsache die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Teileinziehung durchgesetzt wird.

Heidelberg, den 21.12.2022



Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister